

Revision des Aktienrechts

Am 19. Juni 2020 hat das Parlament die Revision des Aktienrechts verabschiedet. Gewisse Teile der Revision sind bereits in Kraft getreten, konkret die Einführung von Geschlechterrichtwerten in Katern von börsenkotierten Unternehmen und die Transparenzregeln für den Rohstoffsektor. Die übrigen Anpassungen werden am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Das vorliegende juristische Faktenblatt fasst die wichtigsten Änderungen zusammen.

AKTIENKAPITAL

Das neue Aktienrecht sieht einige Flexibilisierungen vor. Der Nennwert der Aktien kann künftig weniger als einen Rappen betragen (muss aber grösser als 0 sein). Zulässig ist auch ein Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens wesentlichen ausländischen Währung, sofern es sich um eine zulässige Währung handelt (USD, EUR, GBP oder JPY). Bezieht sich das Aktienkapital auf eine ausländische Währung, so haben die Buchführung und die Rechnungslegung in derselben Währung zu erfolgen.

Die Generalversammlung (GV) kann für das Aktienkapital ein sog. Kapitalband einführen. Der Verwaltungsrat kann dann das Aktienkapital innerhalb des Bands um höchstens die Hälfte und während einer Dauer von längstens fünf Jahren über- bzw. unterschreiten. Parallel dazu wird das Verfahren für eine herkömmliche Reduktion des Aktienkapitals vereinfacht.

AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE

Die Aktionärsrechte werden mit der Einführung neuer Rechte und einer Herabsetzung des Schwellenwerts gestärkt:

	Kotierte Unternehmen	Nichtkotierte Unternehmen
Recht auf Auskünfte zu den Angelegenheiten der AG ausserhalb der AG	-	10% des Aktienkapitals oder der Stimmen
Recht auf Einsicht in Geschäftsbücher und Korrespondenz	5% des Aktienkapitals oder der Stimmen (soweit dies für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder anderen vorrangigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden)	
Recht auf Einberufung einer GV	5% des Aktienkapitals oder der Stimmen	10% des Aktienkapitals oder der Stimmen
Recht auf Traktandierung von Verhandlungsgegenständen an der GV	0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen	5% des Aktienkapitals oder der Stimmen
Recht auf die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der GV	0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen	5% des Aktienkapitals oder der Stimmen
Recht auf Antrag für eine Sonderuntersuchung beim Gericht im Falle einer Ablehnung durch die GV	5% des Aktienkapitals oder der Stimmen	10% des Aktienkapitals oder der Stimmen
Recht, die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigen Gründen zu verlangen	10% des Aktienkapitals oder der Stimmen	



GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die GV auch im Ausland durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann Aktionärinnen und Aktionären, die nicht anwesend sind, die Möglichkeit einräumen, ihre Aktionärsrechte auf elektronischem Weg auszuüben. Die GV kann ausschliesslich auf elektronischem Weg durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Gesellschaften, die nicht börsenkotiert sind, können in ihren Statuten die Möglichkeit vorsehen, auf diese Bezeichnung verzichten. Das neue Aktienrecht regelt die Verwendung von elektronischen Medien und die Folgen von allfälligen technischen Problemen. Die GV hat auch die Möglichkeit, Beschlüsse auf schriftlichem Weg (Zirkularbeschluss) zu fassen, sofern kein Aktionär eine Diskussion verlangt.

Die Liste mit den unentziehbaren Rechten der GV wird verlängert, ebenso die Liste mit wichtigen Beschlüssen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern.

SANIERUNG

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu überwachen und mit der gebotenen Eile Massnahmen zu ergreifen, falls eine Zahlungsunfähigkeit droht. Im Falle eines Kapitalverlusts muss er rasch Massnahmen ergreifen, die zu einer Beendigung dieser Situation führen. Die letzte Jahresrechnung muss einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor unterzogen werden. Im Falle einer Überschuldung ist der Verwaltungsrat nicht mehr verpflichtet, das Gericht zu benachrichtigen, solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenbilanzen, behoben werden kann und dass sich die Überschuldung nicht wesentlich erhöht. Bei Kapitalverlust oder Überschuldung dürfen Grundstücke und Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden.

WEITERE WICHTIGE NEUERUNGEN

Die Statuten können vorsehen, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz beurteilt werden. Wenn die Statuten es nicht anders bestimmen, bindet die Schiedsklausel die Gesellschaft, die Organe der Gesellschaft, die Mitglieder der Organe und die Aktionäre.

Im Falle eines Schadens, den die Gesellschaft erleidet (ausgenommen Konkurs), kann die GV beschliessen, dass die Gesellschaft Klage erhebt. Sie kann den Verwaltungsrat oder einen Vertreter mit der Prozessführung betrauen.

Künftig unterliegen die Wahl und die Amtsdauer des Verwaltungsrats in kotierten Gesellschaften Regeln, die sich von jenen unterscheiden, die für nichtkotierte Gesellschaften gelten.

Die Revisionsstelle kann nur noch aus wichtigen Gründen abberufen werden, die im Anhang zur Jahresrechnung genannt werden müssen.



Und schliesslich enthält das neue Aktienrecht auch Bestimmungen zur Ausschüttung von Zwischendividenden, zur Vertretung der Aktionärinnen und Aktionäre in kotierten und nichtkotierten Gesellschaften und zu Interessenkonflikten im Verwaltungsrat und in der Direktion.

September 2022

